

## **Grenzen der Aufarbeitung zugefügten erzieherischen Unrechts – am Beispiel des Runden Tisches Heimerziehung<sup>1</sup>**

Wer sich auf zugefügtes erzieherisches Unrecht, auf die Aufarbeitung des Leids und Unrechts einlässt, welches ehemaligen Heimkinder in der Fürsorgeerziehung nach 1945 in Deutschland erlebt haben, muss unvermeidlich auf höchstpersönliche Fragen des selbst erlebten erzieherischen Unrechts stoßen. Darin liegt eine ganz wesentliche, höchst subjektive Grenze der Aufarbeitung, die sich über die biographischen Bezüge mehr oder weniger verarbeitet einstellen, mitschwingen, mehr oder weniger Distanz zum Thema zulassen. Darin liegt zugleich die Chance der Einlassung auf die vielen leidvollen Geschichten der ehemaligen Heimkinder: Den Impulsen bei sich selbst nachzugehen und die Chance zu dem nun folgenden Vortrag für persönliche Aufarbeitungen zu nutzen.

Kann es sein, dass öffentlich tagende, medial begleitete „Runde Tische“ – die mit und in der deutsch-deutschen Wende mal entstanden sind und die Selbstbestimmung in den Folgen der Umbrüche besprechbar und gesellschaftliche Visionen konstruktiv machen sollten, nun ein patentes gesellschaftspolitisches Auswegformat für komplexe Opfer-Täter-Aufarbeitungen, für eigentlich Unbesprechbares geworden sind? Kann es sein, dass Runde Tische nicht zufällig en vogue sind bei Gegenständen, die es gesellschaftlich in der BRD idealiter eigentlich nicht geben darf: Dem Eingeständnis fundamentalem staatlichen Scheitern, der breiten Außerkraftsetzung verfassungsrechtlich unabdingbarer Grundrechte und des Rechtsstaatsgebotes? Kann es sein, dass Runde Tische positive Errungenschaften sind, die gebraucht werden zur öffentlichen nichtparlamentarischen Bearbeitung und Verarbeitung staatlichen (respektive kirchlichen) Unrechts? Und persönlicher gedacht, könnte das Auswegformat Runder Tisch nicht auch im kleineren örtlichen oder regionalen Kontext ein wirksames spezifisches Mittel „Gegen unsere Ohnmacht im Umgang mit Gewalt“ sein – dem Titel dieser Fachtagung?

Ich möchte Ihnen aus meinen Erfahrungen der Beteiligung am Runden Tisch Heimerziehung (RTH) berichten und - neben dem, was ich für gelungen halte - anhand von ein paar mir wichtigen Aspekten auf „Grenzen der Aufarbeitung“ aufmerksam machen, in der Hoffnung, aus

---

<sup>1</sup> Vortrag auf der Fachtagung „Gegen unsere Ohnmacht im Umgang mit Gewalt“ des Bundesverbandes evangelischer Behindertenhilfe in Kooperation mit der BAG der Berufsbildungswerke am 30.1. – 1.2.2011 in der Ev. Akademie Hofgeismar

dem, was fragwürdig ist, zu erkennen, was kleinere und größere Runde Tische gesellschaftlich eröffnen könnten an möglicher kritischer Diskursivität und opfer- wie täterbezogener Verarbeitung.

Gegenstand des RTH war das erzieherische Unrecht, das hunderttausenden in der Heimerziehung untergebrachten Kindern und Jugendlichen in den ersten Jahrzehnten nach 1945 in der BRD zugefügt wurde. Sie waren ohne wirksamen Rechtsschutz in kirchlichen und staatlichen Heimen untergebracht und ihnen wurden damit ihre Freiheitsrechte in aller Regel unberechtigt entzogen. Ein diese zwangsweisen Unterbringungen deckendes behördliches und gerichtliches System funktionierte nicht als Schutz der Grundrechte der untergebrachten Minderjährigen, funktionierte nicht im Recht auf Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der erfolgten Unterbringungen der Minderjährigen, funktionierte dafür aber um so mehr in der Aufrechterhaltung dieser Rechtswidrigkeit über einen ungewissen jahrelangen Zeitraum des schutzlos Ausgeliefertseins der Kinder und Jugendlichen (durchschnittliche Heimaufenthaltsdauer von drei Jahren, denkbar aber auch vom Säugling bis zur Volljährigkeit). Die betroffenen Minderjährigen wurden einer strafenden, von Gewalterfahrungen geprägten, demütigenden und somit die humanistischen Erziehungsansprüche missachtenden Heimordnung und der diese vollstreckenden Betreuungspersonen unterworfen - die Heime waren somit Orte der Verursachung, zumeist lebenslangen Leids, in keiner Weise Schutzräume der Hilfe von Minderjährigen. Eine solche gewaltgeprägte Heimordnung funktionierte in doppelter Hinsicht „umfassend geschlossen“: *im Inneren* als totale Institution, die die Persönlichkeitsrechte der Minderjährigen einer rigiden und repressiven Heimordnung unterwarf und damit humanistische Erziehungsansprüche bewusst außer Kraft setzte, *im Äußeren* durch ein aufeinander aufbauendes System an weiter zunehmender Gewaltandrohung und -ausübung bis hin in Heimen als so genannte Endstationen (des Systems); Teil dieser Systematik der Heimerziehungspraxis war auch die gewollte generalpräventive Wirkung, allgemein-gesellschaftlich junge Menschen und deren Eltern zur Anpassung an diese inhumanen Vorstellungen von Zucht und Ordnung mit der von dieser Heimerziehungspraxis ausgehenden Drohung aufzufordern, anderenfalls die unangepassten Minderjährigen wegen angeblich drohender Verwahrlosung „ins Heim zu stecken“. Ehemalige Heimkinder haben sich nach Jahrzehnten der zumeist traumatisch bedingten Selbstzensur an die Öffentlichkeit des Petitionsausschusses des Bundestages gewandt, zwei Jahre den vom Bundestag beauftragten RTH zum Teil unter heftigen Anfeindungen anderer ehemaliger Heimkinder begleitet und vor wenigen Tagen hat der RTH einen Abschlussbericht dem Bundestagspräsidenten mit der Bitte überreicht, der Bundestag möge die gefundenen Lösungsvorschläge rasch umsetzen. Meine Beteiligung am RTH bestand darin, die Vertrete-

rInnen der ehemaligen Heimkinder vor, während und nach den Sitzungen des RTH zu begleiten, unverständliche juristische Sachverhalte zu übersetzen und in vorbereitenden Arbeitstagen mit den ehemaligen Heimkindern deren Lösungsvorschläge für den RTH zu entwickeln. Wenn ich über „Grenzen der Aufarbeitung erzieherischen Unrechts“ sprechen will, dann meine ich damit Reduzierungen im Prozess des Verhandeln, meine ich unerklärliche Grenzziehungen in den Bewertungen des Unrechts der damaligen Heimerziehung und den daraus folgenden Lösungsvorschlägen. Bestimmte Widersprüche ließen sich allem Anschein nach grundsätzlich oder mit diesem RTH nicht oder nur eingeschränkt auflösen: Differenzen zwischen Leid und Unrecht, der Beurteilung des Systematischen am damaligen Heimerziehungsunrecht in einem verfassten Rechtsstaat, der bedürfnisorientierten Einzelfallorientierung in den Lösungsvorschlägen versus überindividueller Pauschalierung in den materiellen Rehabilitierungen, der stets mitschwingenden Unmöglichkeit einer Wiedergutmachung, dem erwarteten Vertrauen unter den Beteiligten am RTH und dem Misstrauen gegenüber dem RTH von außen - es sind also Unauflösbarkeiten von Widersprüchen am RTH im Spiel, gesellschaftlich mittels eines Runden Tisches staatlich ausgeübtes Unrecht aufzuarbeiten und mit den Vertretern der Opfergruppe zu mehr oder weniger Zersplitterung der sachlichen Ergebnisse des RTH möchte ich an drei Aspekten den mitunter schwierigen Prozess der Verständigung am RTH beschreiben: der Beteiligung der ehemaligen Heimkinder, der Unrechtsbeschreibung sowie dem Ansatzpunkt der Folgeschäden als Anknüpfungspunkt der Lösungsvorschläge des RTH.

### **1. Die formulierten Ergebnisse des Abschlussberichtes des RTH**

Dem RTH wurde im Rahmen des breit formulierten Auftrags durch den Bundestag freie Hand in der Wahl der Inhalte, in den Bewertungen der Sachverhalte, in den Schlussfolgerungen der Empfehlungen für die Parlamente gegeben. Dem Ende letzten Jahres vorgelegten Abschlussbericht ist von allen stimmberechtigten Mitgliedern des RTH zugestimmt worden, wenn auch mit einschränkenden Protokollnotizen (so z.B. der ehemaligen Heimkinder, nur unter der Bedingung dem Abschlussbericht zuzustimmen, wenn gewährleistet bleibt, dass alle Antragsteller volle Leistungserfüllung erhalten, unabhängig davon, wie viel Geld noch im Fonds zur Verfügung steht). Zu den wesentlichen positiven Ergebnissen des Abschlussberichtes des RTH gehört sicherlich, dass das den ehemaligen Heimkindern zugefügte Leid als Unrecht in einem „System der Heimerziehung“ beschrieben wird, auch wenn es erforderlich und begründbar gewesen wäre, das schwere Unrecht der damaligen Heimerziehung als systematisches Unrecht im verfassten Rechtsstaat zu bewerten.

Zu den wesentlichen Weichenstellungen in den Ergebnissen des RTH gehört, dass an die festgestellten umfassenden Rechtsverletzungen der Heimerziehung der Jahre 1949 bis 1975 nicht die Lösungsvorschläge unmittelbar anknüpfen, sondern zum Ausgangspunkt der Rehabilitation die im Einzelfall glaubhaft gemachten Folgeschäden gemacht werden. Hintergrund dieser Weichenstellung im Verständnis des Unrechts und der Unrechtsfolgen der Fürsorgeerziehung war das immer wieder formulierte Insistieren in der Debatte am RTH, es habe doch im weitgehenden Unrecht auch positiv zu bewertende Heime mit förderlichen Angeboten für die untergebrachten Heimkinder gegeben, und dies verbiete ein globales Ins-Unrecht-setzen der damaligen Heime. Aufgrund der Forschungsergebnisse und der unzähligen Zeitzeugenberichte hätte ich eine Beweisumkehr für die damaligen Heime für angemessener gehalten, nämlich jedes Heim auf einen Negativ-Index zu setzen, für das es einen entsprechenden Bericht eines ehemaligen Heimkindes gibt, und das Heim zum darlegungspflichtigen Gegenbeweis zu verpflichten, wenn es von der Liste genommen werden will. Damit hätte man dann einen Anknüpfungspunkt im Unrecht der damaligen Heimerziehung, in der gegenüber den Kindern und Jugendlichen ausgeübten Rechtswidrigkeiten selbst gehabt, und wäre zu anderen Schlussfolgerungen in der materiellen Rehabilitation/Entschädigungsleistungen gekommen.

Kurzgefasst wurde im Abschlussbericht des RTH als Ergebnis festgestellt und vorgeschlagen:

- Eine weitgehende Beschreibung von erheblichen, das damalige System der Heimerziehung betreffenden Grundrechtsverletzungen, insbesondere das Recht auf Gehör, auf persönliche Freiheit, auf körperliche Unversehrtheit, auf das für Strafen und erzwungene Arbeit geltende Übermaßverbot des Rechtsstaatsprinzips.
- ein Rentenfonds in Höhe von 20 Mio. € zum Ausgleich von im Heim geleisteter Arbeit, für die nach heutigem Rechtsverständnis Rentenversicherungsbeiträge hätten abgeführt werden müssen (z.B. fiktiv gerechnet: 24 Monate beitragspflichtig gearbeitet x 20 €Rentenwert x 19,7 Jahre = 9.456 €),
- ein Fonds zum Ausgleich von Folgeschäden in Höhe von 100 Mio. € für den auf andere Sozialleistungen anrechnungsfreien finanziellen Ausgleich von Folgeschäden aus erlittenem Unrecht in der Heimerziehung (wie z.B. Ausgleichszahlungen für Folgeschäden aus Erfahrungen gewalttätiger Zerstörung von Lebenschancen, vorenthaltenen schulischen und beruflichen Entwicklungen, von Traumatisierungen, ).
- Für erlittene sexualisierte Gewalt soll ehemaligen Heimkindern zusätzliche Ansprüche an den vom anderen Runden Tisch sexueller Missbrauch noch zu konkretisierenden Entschädigungen offen stehen.

- Für die jetzt stationär untergebrachten Kinder und Jugendliche soll zur Sicherung ihrer Grundrechte, ihres Kindeswohls die Heimaufsicht qualitativ verbessert und für die untergebrachten jungen Menschen unabhängige Beschwerdestellen im Sinne von partizipativer Ombudschaft in der Jugendhilfe geschaffen werden.
- An gesetzlicher Novellierung wurde angeregt, endlich den Begriff der „Verwahrlosung“ in Art. 6 Abs.3 GG zu streichen und im Sinne meines Vorschlages dahingehend zu verändern, dass das staatliche Wächteramt dann handlungsverpflichtet sei, wenn die Grundrechte der Kinder durch Dritte erheblich verletzt werden.
- Es werden ferner pragmatische Vorschläge zur Verbesserung der Aktensicherung und Akteneinsicht zu Gunsten der betroffenen ehemaligen Heimkinder gemacht (auch wenn die Vorschläge wegen des Datenschutzes nicht das volle Recht der Betroffenen an der eigenen Akte, an der eigenen Biographie berücksichtigt).
- Und zu erwähnen ist der etwas isoliert im Text stehende und im übrigen nicht diskutierte, nicht konsensfähige Vorschlag der ehemaligen Heimkindern im Abschlussbericht, der eine entschädigende Ausgleichsrente von 300 € monatlich für alle ehemaligen Heimkinder vorsieht, denen die Heimerfahrung Leid und Unrecht zugefügt hat.

Fraglich ist, ob dieser besondere Runde Tisch seine Chance für die Aufarbeitung und Rehabilitation geschehenen, staatlich verursachten erzieherischen Unrechts genutzt hat.

Beachtlich und positiv ist sicherlich,

- dass es ein konsensuales, also auch von den ehemaligen Heimkindern mitgetragenes Ergebnis mit gemeinsamen Lösungsvorschlägen gibt (obwohl eine wesentliche Hauptforderung der ehemaligen Heimkinder nach einer Ausgleichsrente für alle Heimkinder, die unter ihrer Heimerfahrung gelitten haben, von der Mehrheit am RTH nicht mitgetragen wurde);
- dass es eine weitgehende Unrechtsbeschreibung des damaligen Systems der Heimerziehung im Abschlussbericht des RTH gibt (auch wenn dies im weiteren Verlauf des Abschlussberichtes relativiert wird);
- dass für die mit den 120 Mio. € in einer bundesweiten Stiftung zu schaffenden Renten- und Folgeschadensfonds weite Kriterien der Vergabe von Geld- und Sachleistungen und geringe Anforderungen der Glaubhaftmachung in der Antragstellung ehemaliger Heimkinder vorgeschlagen wurden;
- dass eine beachtliche mediale Öffentlichkeit durch den RTH und die das Thema begleitenden aktiven ehemaligen Heimkinder entstanden ist und damit dieses dunkelste Kapitel der Jugendhilfe der BRD auch zukünftig nicht mehr tabuisiert werden kann.

Als ungenügende Ergebnisse des Abschlussberichtes sind insbesondere zu benennen die fehlende Anerkennung der damaligen Heimerziehung als systematisches Unrecht im verfassten Rechtsstaat sowie die eindeutige Bewertung der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in fast allen Heimen als verfassungsrechtlich verbotene Zwangsarbeit, die damit einhergehende fehlende Bereitschaft zu pauschalen Ausgleichszahlungen als Entschädigung sowie die nur eingeschränkte und folgerichtig im Abschlussbericht nicht ausgewiesene Auseinandersetzung mit den von den ehemaligen Heimkindern am RTH gemachten Lösungsvorschlägen. Wenn es zwar beachtliche Ergebnisse des RTH gab, aber gleichwohl zentrale Forderungen der Rehabilitation der ehemaligen Heimkinder unberücksichtigt blieben, dann fragt sich, mit welchen Grenzen, mit welchen Reduzierungen der Aufarbeitung so erheblichen erzieherischen Unrechts dies verbunden ist.

## **2. Aspekte begrenzter Aufarbeitung am RTH**

### *Beteiligungen ehemaliger Heimkinder am RTH*

Eine Grenze der Aufarbeitung erzieherischen Unrechts der damaligen Heimerziehung in der BRD könnte in den Schwierigkeiten der Beteiligung ehemaliger Heimkinder am RTH gelegen haben.

Wenn ich es richtig sehe, dann ist der RTH der erste überaus schwierige und richtige Versuch in der BRD gewesen, unter Beteiligung der VertreterInnen der Opfergruppe (und der Institutionenvertreter der damaligen und heutigen Heimerziehung) für staatliche und kirchliche Parlamente maßgebliche Empfehlungen zur Aufarbeitung, Anerkennung und Rehabilitierung des dieser Gruppe zugefügten Leids und Unrechts konsensual zu formulieren. Beteiligung, stets in Konzepten der Sozialen Arbeit als Anspruch eingefügt, diskutiert als Partizipation und großes Anliegen der Jugendhilfe, weil Hilfe für (traumatisierte) Betroffene nur unter voller Anerkennung und Einbeziehung der Subjekte der Hilfe gelingen kann, fängt bei der Legitimation der Beteiligung an, meint den Versuch des gleichberechtigten Austausches miteinander, lässt den Widerspruch der Betroffenen zu herrschenden Vorstellungen (insbesondere der Fachkräfte) zu, ohne diesen zu zensieren, meint nicht nur Mitsprache bei der Lösungsfindung, sondern Mitentscheidung bei deren Findung und Umsetzung. Mir ist bewusst, dass wir in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit noch nicht diese qualitative Widerspruchskultur der Beteiligung von Hilfesuchenden, von Klienten erreicht haben. Was hat der RTH hierbei erreicht?

Da es vor der Konstituierung des RTH nur einen öffentlich aktiven Verein der ehemaligen Heimkinder, den VEH e.V. gab, waren die VertreterInnen des Vorstands dieses Vereins quasi geborene Mitglieder am RTH für die Gruppe der ehemaligen Heimkinder. Doch relativ schnell wurde diese Legitimationsgrundlage der ehemaligen Heimkinder am RTH in Frage gestellt, tauchten die so genannten Opferstaranwälte auf, die neben einer ausschließlichen Geldforderung als Rehabilitation (bekannt ist die Forderung von 25 Milliarden Euro = 500.000 ehemalige Heimkinder mal 50.000 €) als die alleinig maßgeblichen Vertreter der ehemaligen Heimkinder an den RTH drängten und diesen Kampf mit einer Klage bis zum Kammergericht – allerdings ohne Erfolg – führten. Der Fokus war damit in besonderer Weise auf den RTH gerichtet (als dem Ort der alleinigen Lösungsfindung). Und damit war auch die Beteiligung ehemaliger Heimkinder am Thema des RTH ausgerichtet auf die Aktivitäten der drei bis sechs VertreterInnen der ehemaligen Heimkinder am RTH und deren Anfeindungen durch andere, die nicht ihre Interessen am RTH vertreten durften. Mit dieser von Misstrauen, Vorbehalten, Dogmatismen richtiger und falscher Interessensvertretung umlagerten Mitwirkung am RTH ging den ehemaligen Heimkindern insgesamt die Entwicklung eigener Formen der Aufarbeitung (z.B. Aufwuchs von Selbsthilfegruppen in den Bundesländern, bundesweite Debatten über die Bewertung des erlittenen Unrechts, über umfassende Lösungsvorschläge) weitgehend verloren. Mit dem Fokus auf Rehabilitation ausschließlich in Geld und der Stilisierung des RTH als gesellschaftlich zentraler Ort zur Durchsetzung der Geldforderungen bekam die Beteiligung der ehemaligen Heimkinder am RTH eine übergroße, fast erdrückende Funktion der Garantenstellung: Sie sollten am RTH kämpfen, streiten, dominieren und herausholen, was man ihnen an gerechten Forderungen so zurief. Es erscheint mir manchmal so, als sei der öffentliche Auftritt der VertreterInnen der ehemaligen Heimkinder für die anderen nichtbeteiligten ehemaligen Heimkinder ein so ungeheures Privileg der öffentlichen Anerkennung, dass es möglichst demontiert werden musste (z.B. mit Bedrohungsbriefen, mit Denunziationen im Internet) – so als wäre die Vertretung der ehemaligen Heimkinder am RTH eine Wiederholung des Kapo-Systems in der damaligen Heimerziehung, der von den Mächtigen ausgewählten willfährigen Heimkinder, die sich als verlängerte Arme der Unterdrückung gegenüber den Mitzöglingen von der Heimleitung Vergünstigungen verschafft haben. Und manchmal dachte ich, es gibt für VertreterInnen einer Opfergruppe bei Beteiligungen an übergreifenden Foren, Debatten, Runden Tischen nur eine Selbstlegitimation der Aktivierung, der kontinuierlichen Selbstbeteiligung. Dafür braucht es dann viele Orte des sich Treffens, Sprechens, der Vernetzung gefundener Ergebnisse, eben der wechselhaften Beteiligung und Veröffentlichung und insbesondere der gleichzeitigen Auseinandersetzung um das gegenseitige

ge Misstrauen, den gelegentlichen Re-Inszenierungen des unverarbeiteten Leids – ein anspruchsvoller Prozess, für den es keine einfach zu lernende Professionalität in den Begleitungen durch Dritte gibt.

Die auf dieser fragilen Basis beruhende Beteiligung ehemaliger Heimkinder war am RTH zusätzlich erschwert durch die Ungleichverteilung an rechtlichem und institutionellem Fachwissen, an rethorischer Kompetenz, an asymmetrisch verteilter Macht: Denn da sitzen am RTH Institutionenvertreter, mehrheitlich Juristen, gewohnt in Mikrophone vor vielen Menschen im Raum und öffentlich gegenüber der Presse, in den Medien zu sprechen, vertraut mit Fremdwörtern und komplizierten Satzinhalten, geleitet von institutionellem Rückhalt und Absprachen. Und ihnen gegenüber sitzen zunächst drei VertreterInnen der ehemaligen Heimkinder, denen es darum geht, ihr erlebtes Leid aus der Zeit der Heimunterbringung vorzutragen, als erheblich belastete Zeitzeugen, denen die Last des Erlebten anzumerken ist und die nur schwer ertragen können, wenn andere sie und das von ihnen ausgedrückte, deutlich spürbare Leid, das ihnen in der damaligen Heimerziehung zugefügt wurde, nicht verstehen, manchmal achtlos darüber hinweg reden, etwas versachlichen wollen, was einfach nur Achtung und Empathie verdient. Zugleich haben diese erheblichen Verständigungsprobleme wesentlich mit dem kaum auflösbaren Zusammenhang von Leid und Unrecht selbst zu tun. In ihrer Rechtsexpertise für den RTH schrieb Frau Dr. Wapler, dass es ein Akt des Mitgefühls sei, das Leid eines anderen Menschen zu bedauern, dies ginge aber nicht unbedingt damit einher, dass jemandem die Verantwortung für dieses Leid zugeschrieben werde oder dass der Mitleidende selbst sich zu einer solchen Verantwortung bekenne. Im Unterschied dazu kann eine Rechtsverletzung Personen/Institutionen zugeschrieben und im Regelfall jemand dafür verantwortlich gemacht werden. Leid an der erlebten damaligen Heimerziehung können nur die ehemaligen Heimkinder empfunden haben und das lässt sich gesellschaftlich als quasi kollektives Mitgefühl durchaus anerkennen. Dagegen ist Unrecht auch von anderen Unbeteiligten zu beurteilen.<sup>2</sup> Die ehemaligen Heimkinder beschrieben immer wieder ihr erlebtes Leid und erhielten zu ihrer Enttäuschung nur Sachfragen zur Antwort.

Die am RTH gewollte und unterstützte, aber gleichwohl schwierige Beteiligung der ehemaligen Heimkinder bekam am RTH in zwei Momenten besonderes Gewicht: Als sie sich mit all ihren Differenzen untereinander auf Lösungsvorschläge verständigten und dafür sorgten, dass sie damit im Abschlussbericht einen eigenständigen Platz eingeräumt erhielten und mit einem kleinen Aufstand der Verweigerung in der letzten Sitzung des RTH, als sie nicht den Saal zu Beginn der Sitzung betraten, um die Mitglieder des RTH aufzufordern, zu ihnen in den Vor-

---

<sup>2</sup> RTH Materialienband Expertisen, Eigenverlag AGJ, S. 97

raum zu kommen, um damit zu bekunden, dass sie sich für die Forderungen der ehemaligen Heimkinder einsetzten. In diesen Momenten waren die ehemaligen Heimkinder besondere Akteure mit bewundernswertem Engagement und mit Courage und mit einem gewissen Durchsetzungsvermögen gegenüber der Übermacht der versammelten Macht am RTH – ohne diese spezifische Erfahrung hätten sie dem Abschlussbericht sicherlich nicht zugestimmt.

Oft blieb nicht nachvollziehbar für die ehemaligen Heimkinder, warum auf ihre Fragen nicht geantwortet wurde, warum die Tagesordnung der Sitzungen des RTH nicht mit ihnen gemeinsam entwickelt wurde. Und wie soll man verstehen, warum es am RTH nicht geht, „erzwungene Arbeit“ allgemein verbotene Zwangsarbeit zu nennen. Der RTH hat sich ernsthaft um die Beteiligung der ehemaligen Heimkinder bemüht, es wurde aber öfters und in wesentlichen Beurteilungsfragen versäumt, die Interessen der ehemaligen Heimkinder zur Sprache zu bringen und zu berücksichtigen. Beteiligung der Betroffenen in sozialpolitischen Kontexten setzt deshalb elementar voraus, dass dem geschilderten Leid der Betroffenen, hier der ehemaligen Heimkinder, umfassend geglaubt und dass den Betroffenen so weit wie stets möglich jeder Schritt im Verhandlungsprozess transparent gemacht wird – dazu müssten die mächtigen Aspekte von den Fachkräften mit aller Macht zurückgedrängt werden. Das zu berücksichtigen, ist jetzt Aufgabe in der Phase des Übergangs bis zur gesetzlichen Umsetzung der Stiftungsfondslösung, in der Konzipierung der regionalen Stützpunkte, in der Konkretisierung der Vergabekriterien, um die Erfahrungen der ehemaligen Heimkinder in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Vermittlung von geeigneter Beratung und Therapie, in der Beantragung von Ausgleichszahlungen zu nutzen.

### *Die Differenzen in der Unrechtsbeschreibung*

Eine Grenze der Aufarbeitung hat sich auch in unterschiedlichen Bewertungen des Unrechts der damaligen Heimerziehung gezeigt. Ich hebe das hervor, weil ich meine, der möglichen umfassenderen Unrechtsbeschreibung wurde mit geheimem Blick auf die Rechtsfolgen, auf die erheblichen Kosten nicht gefolgt. Das kann dann aber nur zu aus meiner Sicht ungenügenden und vermeidbar ungerechten Lösungen führen.

Nach meinem Verständnis ist die Unrechtsbeschreibung nicht einfach eine Funktion für die Bereitschaft des Staates und der Kirchen zur materiellen und immateriellen Anerkennung des den ehemaligen Heimkindern zugefügten Leids. Der Beschreibung des Unrechts kommt vielmehr eine wesentliche Bedeutung in der kritisch-aufklärerischen Aufarbeitung, für die zu findenden gesellschaftlichen Antworten gegenüber den Opfern zu. Des Weiteren spielt die Vermeidung der Wiederholung dieses (gesellschaftlich verursachten) Leids in der gegenwärtigen

tigen und zukünftigen stationären Erziehungs- und Eingliederungshilfe sowie psychiatrischen Versorgung für Kinder und Jugendliche eine zentrale Rolle.

So stellt der RTH einerseits in seinem Abschlussbericht fest<sup>3</sup>:

- Zu geringe Personalausstattung und Beschäftigung von unqualifiziertem und ungeeignetem Personal. Dessen permanente Überforderung habe „neben problematischen Erziehungsvorstellungen“ zu einer „unangemessenen Erziehungspraxis, überbordenden Gewaltanwendung und geringer Betreuung im Sinne von pädagogischer Betreuung und Fürsorge“ geführt.
- Es sei eine Strafpraxis etabliert und aufrechterhalten worden, „die weder rechtlich noch fachlich zu legitimieren war und die Grenzen des Erziehungsrechts weit überschritt. Es kam zu Rechtsbrüchen in den Bereichen Wahrung der Menschenwürde (Art.1, Abs.1 GG), freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art.2 GG) durch Freiheitsberaubung, Nötigung, Körperverletzung“ u.a.m..
- Sexuelle Gewalt und „sonstige, teilweise sehr schwere körperliche Übergriffe“ seien geduldet und Straftaten nicht geahndet worden. Prävention gegen solche „Übergriffe von Erziehungspersonen auf Kinder und Jugendliche“ habe es nicht gegeben.
- Gewalttätige und demütigende Übergriffe unter den Kindern und Jugendlichen seien nicht nur geduldet sondern durch die Verhängung von Kollektivstrafen auch gefördert worden. Das habe die Straftatbestände „Unterlassene Hilfeleistung“ und „Körperverletzung durch Unterlassung“ erfüllt.
- Das Recht der Religionsfreiheit (Art.4, Abs.1 u. 2 GG) sei durch den Zwang zur Teilnahme an religiösen Handlungen missachtet worden bei Kindern und Jugendlichen, die einer anderen Religion/Konfession angehörten und bei Jugendlichen, die über vierzehn Jahre alt waren.
- Bei Arbeits- und/oder Ausbildungsverhältnissen seien keine Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt worden.
- Die Arbeitspflicht außer- und innerhalb des Heimes sei eine Verletzung des Verbotes der Zwangsarbeit nach Art 12 Abs.2 GG gewesen, „wenn die Arbeit nicht primär pädagogischen Zwecken, sondern der wirtschaftlichen Sicherung des Heimes diene“, kein Arbeitslohn an die arbeitenden Jugendlichen gezahlt worden sei und „eine unverhältnismäßige Ausgestaltung der Arbeit (körperliche Belastung, Arbeitszeiten u.a.)“ vorgelegen habe.
- Schulische und berufliche Ausbildung der Kinder und Jugendlichen habe „nicht oder nur unzureichend“ stattgefunden.

Um dann andererseits auf S. 31 des Abschlussberichtes eher verhalten und selbstschützend zu sagen, dass:

„das „System Heimerziehung“ auch im Lichte des Grundgesetzes im Bezug auf die Wahrung der Rechte der Betroffenen ein mangelhaftes und demokratisch unreifes System war. Ein „Unrechtssystem“ war es nach Bewertung des Runden Tisches jedoch nicht. Das erfahrene Unrecht war vermeidbar, war von Menschen gemacht. Offenbar war eine andere, den Bedürfnissen und Interessen der betroffenen gerecht werdende Heimerziehung auch damals möglich – es gibt auch Berichte von positiven, angemessenen und hilfreichen Erfahrungen -, aber nicht allgemeine Praxis. (...) Die Aufarbeitung der letzten zwei Jahre zeigt aber unabweisbar, dass im „System Heimerziehung“ Unrecht und Leid vielfach zugefügt, begünstigt, zugelassen und nur unzureichend unterbunden wurden.“

Diese Relativierungen der Unrechtsbeschreibung hat die Mehrheit der Mitglieder am RTH zur Erhaltung des Konsensprinzips verteidigt, obwohl durchaus nach der Rechtsexpertise am RTH eine Begründung des systematischen Unrechts im verfassten Rechtsstaat über die Rechtsfigur des „besonderen Gewaltverhältnisses“ rechtsdogmatisch begründbar ist. Für die

---

<sup>3</sup> Abschlussbericht RTH, S. 24 f.

Fürsorgeerziehung wurde allgemein anerkannt, dass das Verhältnis zwischen dem untergebrachten Kind oder Jugendlichen und dem Heimträger ein besonderes Gewaltverhältnis sei, welches Grundrechtseingriffe gegenüber den Untergebrachten auch ohne gesetzliche Grundlage als zulässig erklärte. Allein erzieherische Zweckmäßigkeiten waren ausreichend, um nach dem Grundgesetz geltende Grundrechte, in die nur mit einer gesetzlichen Ermächtigung, dem sog. Gesetzesvorbehalt eingegriffen werden darf, zu missachten. Im Ergebnis bedeutete das „besondere Gewaltverhältnis“,

- dass Kinder und Jugendliche von den an der Fürsorgeerziehung Beteiligten nicht als Subjekte der Menschenwürde mit eigenen freiheitlichen Grundrechten verstanden wurden;
- dass man sich rechtlich legitimiert fühlte, einfachgesetzliche Schutzvorschriften im Verfahren und im Rechtsschutz zu Lasten der ehemaligen Heimkinder im Zusammenspiel aller an der Einweisung und Durchführung der Fürsorgeerziehung beteiligten Institutionen zu ignorieren;
- dass das auf Menschenwürde und dem Recht auf Persönlichkeitsentwicklung beruhende grundgesetzliche Erziehungsrecht der Kinder und Jugendlichen in der Fürsorgeerziehung auf unverhältnismäßige Weise unter Verletzung des Rechtsstaatsprinzips, des Übermaßverbotes des Grundgesetzes verletzt wurde.

Auch reicht es an dieser Stelle nicht im Abschlussbericht zu sagen, die außergewöhnliche Systematik des Unrechts sei der „demokratischen Unreife der frühen Bundesrepublik“ geschuldet, also gewissermaßen verständlich und zu akzeptieren, weil der bewusst rechtsstaatliche Impetus des Grundgesetzes als Reaktion auf den Nationalsozialismus jeder/jedem Bürger/in Schutz gewährleisten sollte vor autoritären und willkürlichen Polizeistaatlichkeiten. Die breite gesellschaftliche Akzeptanz des „besonderen Gewaltverhältnisses“ bis hinauf zu den Verfassungshütern des Bundesverfassungsgerichtes (das hatte erst 1972 im berühmten Strafvollzugsurteil kategorisch „grundrechtsfreie Räume“ verneint<sup>4</sup>) befreit nicht von der Geltung des Grundgesetzes, zumal Kinder und Jugendliche unter einem besonderen Schutz des Kindeswohls durch das Wächteramt des Staates nach Art. 6 GG standen und ein nach der Menschenwürde des Grundgesetzes ausgelegtes Kindeswohl unmissverständlich schutzloses Wegsperren, übermäßige Züchtigungen, erniedrigende Strafen, Zwangsarbeit und sexualisierte Gewalt verbietet. Hier hätte der RTH eindeutiger das ab 1949 und nicht erst ab 1972 geltende Grundgesetz zugunsten der ehemaligen Heimkinder und dem ihnen zugefügten Unrecht ver-

---

<sup>4</sup> vgl. BVerfGE 33, 1 ff.

teidigen müssen – auch wenn das andere Opfergruppen auf den Plan gerufen hätte und wenn das unabsehbare Folgen für die materielle Rehabilitierung gehabt hätte.

### 2.3. Der Anknüpfungspunkt für Rehabilitierungsleistungen: Erlittene Folgeschäden

Der Ausgangspunkt der im Abschlussbericht dargestellten Lösungsvorschläge zur materiellen Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder sind nicht die dargestellten Rechtsverletzungen, also nicht die zurückliegende Schadensursache, sondern sind die heute bestehenden Beeinträchtigungen, die die Heimerziehung (wahrscheinlich) verursacht hat. Ich habe mich am RTH auf diesen Schritt weg von der Schadensursache hin zum Folgeschaden eingelassen, weil ich - abseits der schwierigen nicht konsensfähigen systematischen Unrechtsdebatte - dachte, dass jeder Folgeschaden mit dem persönlich erlebten/erlittenen Unrecht in der Heimerziehung untrennbar verknüpft ist. Und weil das so ist, so war es mir möglich zu denken, dass es mit einer minimalisierten Nachweispflicht dieser Folgeschäden für die ehemaligen Heimkinder dann folgerichtig ist, neben den aktuellen persönlichen Hilfen (Beratung, Akteneinsicht, Vermittlung in geeignete Therapien, Altenhilfe etc.) auch (indirekt unrechtsbezogen) als materielle Anerkennung die angesprochene Rente aus einem Fonds/einer Stiftung zu gewähren. Dass das jetzt so nicht ist, nicht gewollt ist, vielleicht noch nie vom Bund, den Ländern, den Kirchenvertretern gewollt war, führt mich zur Frage der sich hier stellenden „Grenze der Aufarbeitung“: Warum wird offensichtlich im angloamerikanischen Raum ohne gesellschaftliche Bedenken materielle Entschädigungen in beachtlicher Höhe für alle Opfer ähnlichen staatlichen Unrechts pauschal gezahlt, aber nicht in der BRD? Eine Erklärung bietet der Abschlussbericht des RTH an, der in den Lösungsvorschlägen die direkte Geldzahlung ausdrücklich lediglich bei den entgangenen Sozialversicherungsbeiträgen erzwungener Arbeit in der Zeit der Heimunterbringung vorsieht, also eine Art der materiellen Entschädigung nur für nachweisbare materielle Verluste quasi im zivilrechtlichen Sinne (man könnte dies die ganz kleine Entschädigungslösung nennen). Daneben gibt es ordnungsrechtlich lediglich die Entschädigung für unbegründet erlittene Haft, für staatlich veranlasste Sonderopfer (z.B. Schädigungen im Wehr- und Zivildienst) und die Opferentschädigung für unausgeglichene Schädigungen durch erlittene vorsätzliche Straftaten. Der Staat selbst kennt für das von ihm verursachte Unrecht die Staatshaftung für vorsätzliche Amtspflichtverletzungen. Sie sind konkret am vorsätzlich rechtswidrigen Handeln eines Amtsträgers nachzuweisen, eine Amtspflichtverletzung ist damit keine übergreifende institutionelle Staatshaftung und erst recht undenkbar für systematische Unrechtsverletzungen gegenüber einer großen Personengruppe über Jahrzehnte hinweg. Nun war der RTH – schon wegen des Auftrages und wegen der Verjährung des Unrechts der

damaligen Heimerziehung - frei, sinnvolle Lösungsvorschläge den Parlamenten zu unterbreiten. Warum durfte es nicht mal eine bescheidene zusätzliche Rente für die ehemaligen Heimkinder sein, die sicherlich nicht die bestehenden Traumatisierungen therapiert, aber als symbolische Genugtuung die meisten ehemaligen Heimkinder zufriedener gemacht hätte? Der Einwand, man könne nur auf diese Weise entschädigen, wenn Entschädigungsansprüche durch so genannte Ausschlussgründe beherrschbar sind, wirkt in einer Gesellschaft unglaublich unwürdig, die für die Rettung von Großbanken, von europäischen Mitgliedsstaaten nahezu unendlich bereit ist zur Zahlung von Geldleistungen. Geld ist für Entschädigungen offensichtlich nur dann in unfassbarem Umfang verfügbar, wenn es existenzielle übergreifende Systemrelevanzen gibt – davon scheint das den ehemaligen Heimkindern zugefügte Unrecht trotz allem weit entfernt zu sein. Man könnte auch soziologisch vermuten, dass bei der Aufarbeitung der damaligen Heimerziehung am RTH ein Grundprinzip menschlichen Handelns nicht verfügbar war, nämlich die Reziprozität, die Gegenseitigkeit sozialen Handelns, die Beziehung des „So du mir – so ich dir“. Und nicht fern liegt dann die Vermutung, dass die nur begrenzt gelungene Reziprozität zu tun haben könnte mit Abspaltungen staatlichen Versagens und vielleicht mit der unaussprechbaren Aufrechterhaltung des Opferklischees: Irgendwie seien die ehemaligen Heimkinder doch zu recht in der Fürsorgeerziehung gewesen.

Vor diesem fragwürdigen Hintergrund müssen wenigstens die vorhandenen Lösungsvorschläge genutzt werden. Entscheidend wird sein, dass die vom RTH gewollte, breite und einfache Beanspruchung sowohl des Rentenfonds wie des Folgeschadenfonds zügig und unbürokratisch umgesetzt wird, entsprechend die Vergabekriterien präzisiert werden (z.B. die Sozialversicherungspflicht jedweder erzwungener Arbeit von Heimkindern, die regelmäßig eben nicht erzieherisch gewollt und begründet war; ein Verständnis des Begriffes „Folgeschaden“, der nicht nur Traumatisierungen meint, sondern breit zu verstehen ist als Vorenthaltung von schulischen und beruflichen Lebenschancen und die gewalttätige Zerstörung von Lebenschancen einbezieht, der den Unterstützungsansatz nicht nur als sozialarbeiterische Sachleistungen sondern auch als Geldleistung auf die Hand der ehemaligen Heimkinder umsetzt). Und nicht zuletzt ist klar, dass dann, wenn die 120 Mio. € der Fonds der Stiftung nicht reichen, um alle Antragsteller (auch die der ehemaligen behinderten Heimkinder) zu befriedigen, aus Gerechtigkeitsgründen ausreichende Finanzmittel nachgelegt werden müssen. Wichtig für die Umsetzung wird ganz sicherlich sein, dass sich in den Bundesländern Initiativen mit ehemaligen Heimkindern finden, die am Aufbau von Anlaufstellen mitwirken, um besonders denjenigen ehemaligen Heimkindern Mut zu machen, die sich alleine nicht trauen, mit ihrer Geschichte an die Öffentlichkeit zu gehen.

### **3. Zur weiteren praktischen Umsetzung der Ergebnisse des RTH**

Die Ergebnisse des RTH sollen noch im laufenden Jahr 2011 – so die Ankündigungen des Bundestagspräsidenten und einige Parlamentarier – mit einer überfraktionellen Gesetzesinitiative mit einer Bundesstiftung umgesetzt werden, ergänzt um die finanziellen Beiträge der Länder und der Kirchen von je 40 Mio. € Praktisch bedarf es dann der Einrichtung der Stiftung, einer zentralen Stelle der Stiftung zur genaueren Formulierung der Vergabekriterien des Stiftungsfonds, des Aufbaus von Regionalen Anlaufstellen in den Ländern. Übergangsweise sieht es so aus, als würde die zentrale Infostelle der AGJ noch ein Jahr erhalten bleiben, so dass sich ehemalige Heimkinder mit ihren Nachfragen vorerst dort hinwenden können.

Da es nicht ausdrücklich zum Auftrag des RTH gehörte, die Schicksale der Menschen mit Behinderung, die auch ehemalige Heimkinder waren, in die Aufarbeitung und Erarbeitung der Lösungsvorschläge einzubeziehen, möchte ich darauf hinweisen, dass es im Abschlussbericht des RTH keine Einschränkungen gibt, wer von den ehemaligen Heimkindern welche Folgeschäden warum erlitten hat. Das bedeutet, die kürzlich begonnene Initiative ist unbedingt richtig und unterstützenswert, diese ehemaligen Heimkinder, die heute zumeist als Menschen mit Behinderung betreut werden, aufzufordern, sich wegen bestehender Ausgleichsansprüche - wie andere ehemalige Heimkinder auch - auf die Antragstellung bei dem entstehenden Stiftungsfonds vorzubereiten. Erfreulicherweise wurde bei der Übergabe des Abschlussberichtes im Bundestag von mehreren Seiten (auch von Frau Dr. Vollmer) die Bitte an den Bundestagspräsidenten und die anwesenden Bundestagsabgeordneten formuliert, diese ehemaligen Heimkinder mit heutigem Behinderungsstatus in die gesetzlichen Lösungen des Bundestages einzubeziehen.

In der Sache gilt gleiches für die ehemaligen Heimkinder, die in den neuen Bundesländern leben, die mit den auf die Schnelle bewilligten Haftentschädigungszahlungen von ca. 25 € pro Hafttag weit hinter den Empfehlungen des RTH für die alten Bundesländer zurückbleiben, über keine Stützpunkte verfügen und damit nicht über die Zugänge zu den Antragsberechtigungen und zu den für sie ebenfalls notwendigen materiellen und immateriellen Unterstützungsleistungen.

#### **Abschließende Bemerkung**

Auf den ersten Blick ist es sicherlich so, dass solche Runde Tische eine seltene, untypische gesellschaftliche Bereitschaft sind zur Aufarbeitung schwieriger politischer Konflikte unter allseitiger öffentlich vermittelter Beteiligung. Runde Tische sind eine Chance dann, wenn es

gelingt, die Schwierigkeiten der ungleichen Beteiligungsmöglichkeiten, die angesprochenen Machtgefälle zu thematisieren und im glaubhaften Bemühen aller weitgehend zu reduzieren. In diesem Sinne war der RTH ein ernsthafter Versuch eines moderierten öffentlichen Prozesses der teilweisen Diversion, der begrenzten Unterbrechung der Opferstigmatisierung, der Aufarbeitung im Versuch des Opfer-Täter-Ausgleichs (wie das auch im Jugendstrafrecht bei weniger schweren Delikten versucht wird). Auf den zweiten Blick brachte der vorgegebene und immer wieder betonte konsensfixierte Umgang miteinander am RTH zwar immer wieder eine Stimmung der gemeinsamen verantwortlichen Suche nach vertretbaren Lösungen hervor, die sich jedoch stets wieder brach am fehlenden Machtgleichgewicht aller Beteiligten. Wegen der ungleich verteilten Macht und Zugänge zu Ressourcen der Beteiligten am RTH, wegen der häufigen Unvereinbarkeiten in der Vermittlung von erlebtem Leid in den vielen erschütternden Zeitzeugenberichten und rechtsstaatlich positivistisch geleiteter Unrechtsbeschreibung, wegen des unklaren apogryphen Ringens um Wahrheitsfindung und Gerechtigkeit gibt es m.E. unauflösbare strukturelle Differenzen, die lediglich vordergründig ansprechbar, aber letztlich nicht aufhebbar sind und zu Nivellierungen von Interessensgegensätzen, zur Legitimation vereinfachter Wahrheitsfindung, zu einem Abrundungstisch führen müssen. Die von den staatlichen Institutionen auf Zeit an den RTH delegierte Verantwortung für die damalige Schreckensherrschaft der Fürsorgeerziehung hat mit dem sprachlosen Vakuum zu tun, das bei nur schwer einzuräumendem Unrechtsbewusstsein entsteht, wenn besser weiter geschwiegen worden wäre, hat damit zu tun, dass das Thema selbst unfassbar ist: Unfassbar komplex, unfassbar rechtswidrig im Rechtsstaat, unfassbar wegen der erforderlichen Anerkennung der Heimkampagne der APO der 60er Jahre, unfassbar wieder gut zu machen, unfassbar verknüpft zwischen vielen öffentlichen Instanzen in einem System des sich wechselseitig deckenden Unrechts, unfassbar in den befürchteten Haftungsfolgen für Kirche und Staat. Das Vakuum ist etwas gewichen, es bleiben die Opfer der damaligen Heimerfahrung, es bleibt die Verantwortung für die Folgen des nun öffentlich bekannten schweren gesellschaftlichen Unrechts, es bleibt die Verantwortung, dafür zu sorgen, dass die Folgen des Unrechts für die ehemaligen Heimkinder im Bemühen um Gerechtigkeit ausgeglichen werden, dass Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen der Menschenwürde, den Grundrechten der jungen Menschen verpflichtet ist, und dazu gehört, dass dann, wenn sich untergebrachte Kinder und Jugendliche in ihren Rechten verletzt fühlen an unabhängige BeraterInnen wenden können, die ihre Interessen ombudshaftlich gewissenhaft vertreten.

Vor diesem Hintergrund ist das gefundene Ergebnis des RTH ein guter Einstieg in die weitere Bearbeitung der Ausgleichsansprüche der betroffenen ehemaligen Heimkinder. Wie viel das

Ergebnis des RTH Wert ist, wird sich erst an deren Umsetzung und an der weiteren Beachtung der ehemaligen Heimkinder bei der Implementierung der Stiftung und Anlaufstellen zeigen. Zu hoffen ist, dass sich parlamentarisch im Bund und/oder bei den Ländern noch eine Mehrheit findet, die sich von einer Rente für erlittene körperliche und seelische Schmerzen als symbolischem Ausgleich überzeugen lässt.

Lassen sie mich abschließend sagen, vor dem Hintergrund der erwähnten Grenzen der Aufarbeitung am RTH halte ich Runde Tische nicht nur im bundespolitischen sondern auch im örtlichen/regionalen Format durchaus für eine nutzbar zu machende Chance des Opfer-Täter-Ausgleichs, als ein mögliches Mittel gegen unsere Ohnmacht im Umgang mit Gewalt. Zu beachten ist dabei allerdings,

- dass es der Stärkung der Selbsthilfe zwischen den betroffenen Opfern der Gewalt z.B. durch materielle Unterstützung von Selbsthilfegruppen braucht, damit die Selbstzensur des Nur-Schweigen-Wollens nach und nach aufgegeben werden kann,
- dass die Beteiligung der Opfer an Runden Tischen unabhängige Dritte braucht, die sie begleiten, ihnen zur Stimme verhelfen, wenn sie nur noch schweigen wollen,
- dass auf der so genannten Täterseite bzw. deren institutionellen Vertreter ein glaubhaftes Bemühen um Zurücknahme von Macht (Rhetorik, Wissensdominanz, Ressourcen) versucht wird,
- dass die Findung und Umsetzung von Lösungen nur mit den betroffenen Opfern gehen kann, um sie nicht ein zweites Mal zum Objekt der Bevormundung bzw. Unterdrückung zu machen
- und die Gewissheit, die mich oft bei all den Begrenztheiten der Aufarbeitungen und Aufklärung weiter trägt, es trotzdem immer wieder neu zu versuchen.